



Antwort zur Anfrage Nr. 2047/2020 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Unterstützung des EVV-Projekts (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

## **1. Unterstützt die Stadt Mainz an dem Aufklärungsprojekt EVV?**

**1.1. Wenn ja: in welcher Form?**

**1.2. Wenn nein: wieso nicht?**

Bei der derzeit noch laufenden Aufklärungs-Studie „Erfahren, Verstehen, Vorsorgen“ (EVV) in Fällen sexualisierter Gewalt handelt es sich um ein rein innerkirchliches Projekt in Verantwortung des Bistums Mainz.

Dabei wurde bislang die Stadtverwaltung Mainz nicht um Unterstützung gebeten. Die Stadtverwaltung Mainz steht im Projektverlauf noch möglicherweise kommenden Anfragen nach Unterstützung offen gegenüber.

## **2. Hat die Stadtverwaltung Mainz seit 1945 (Beginn des Prüfungszeitraums der EVV-Projekts) Hinweise auf sexuellen Missbrauch an kirchlichen Kindertageseinrichtungen erhalten, dokumentiert, nachverfolgt und zur Anzeige gebracht? Wie viele Hinweise wurden der Stadtverwaltung zugetragen und wann geschah dies?**

Die Stadt Mainz hat bislang keine solchen Hinweise erhalten. Das EVV-Projekt ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

Die Träger der katholischen Kindertageseinrichtungen haben stets besondere Vorkommnisse in Kindertageseinrichtungen gem. § 47 SGB VIII jenseits des Themas „sexueller Missbrauch“ unverzüglich an die Stadtverwaltung und das Landesjugendamt gemeldet. Es besteht mit den Trägern der katholischen Kindertageseinrichtungen eine gute Zusammenarbeit.

## **3. Wie stellt die Stadtverwaltung Mainz sicher, dass an nicht-städtischen Kindertageseinrichtungen Kinder vor sexuellen Übergriffen geschützt werden? Geht die Stadtverwaltung hierbei mit vorbelasteten Trägereinrichtungen anders um?**

Die Stadtverwaltung Mainz hat mit allen freien Trägern von Kindertagesstätten (Regeleinrichtungen nach dem rheinland-pfälzischen KiTaG, rein kommunal geförderte Elterninitiativen, sonstige private nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Kindertageseinrichtungen) Vereinbarungen geschlossen, die das Kindeswohl sichern sollen. Hierin sind klare und verbindliche Verfahrensschritte benannt, wie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Dies schließt Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Übergriffe ein.

Eine Beratung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft durch eine sogenannte „Insoweit erfahrene Fachkraft“ gem. § 8a und § 8b SGB VIII, die im Verdachtsfall berät und unterstützt, ist hierin verpflichtend geregelt. Die Beratung kann bei allen vier Integrierten Beratungsstellen in Mainz erfolgen und ist für alle freien Träger kostenfrei. Die Kosten werden von der Stadtverwaltung Mainz übernommen.

Die Vereinbarungen sehen weiterhin vor, dass einmal jährlich Evaluationsgespräche zwischen der Stadtverwaltung Mainz (das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kindertagesstätte und Kindertagespflege) und den freien Trägern von Kindertagesstätten geführt werden, die dazu dienen, eine Verbesserung der Verfahrensabläufe zu erreichen und ggf. die Vereinbarungen zu überarbeiten.

#### **4. Hat die Stadtverwaltung mit dem Bistum Mainz über mögliche Übergriffe an katholischen Kindertageseinrichtungen gesprochen?**

**4.1. Wenn ja: Wann und wie oft traf man sich und zu welchen Konsequenzen führten die Gespräche?**

**4.2. Wieso nicht?**

Einzelfallbezogene Gespräche sind nicht geführt worden, da der Stadtverwaltung Mainz bislang keine solchen Vorfälle in Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft in Mainz bekannt geworden sind.

Mit der katholischen Kirche ist die Stadtverwaltung Mainz im Sinne der Prävention u.a. im Gespräch hinsichtlich des 2007 veröffentlichten „Schutzkonzepts für Tageseinrichtungen in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Mainz“ und der 2017 verabschiedeten „Leitsätze zur Erziehung, Bildung und Betreuung im Umfeld frühkindlicher Sexualität in Kindertageseinrichtungen im Bistum Mainz“ im Gespräch gewesen.

#### **5. Welches Konzept hat die Stadt Mainz zum Schutz vor sexuellen Übergriffen an Kindern in an städtischen, kirchlichen und freien Kindertageseinrichtungen?**

Zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII muss das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet sein. Voraussetzung zum Erhalt der Betriebserlaubnis ist u.a. die Vorlage einer Konzeption, in der u.a. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung beschrieben sind. U.a. sind z.B. geeignete Verfahren der Beteiligung und der Beschwerde verpflichtend in die Konzeption aufzunehmen. Das ist ein Teil des Schutzkonzeptes, um das Wohl der Kinder zu sichern.

Sind Mängel in der Einrichtung festgestellt worden, berät die zuständige Behörde zunächst den Träger über Möglichkeiten der Beseitigung. Aufsichtsführende Behörde ist das Landjugendamt.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen haben zusätzlich immer die Möglichkeit, sich auch Unterstützung und Beratung bei der zuständigen Fachberatung der Stadtverwaltung Mainz zu holen.

**6. Hat die Verwaltung darüber hinaus Erkenntnisse über Missbrauchsfälle an Mainzer Schulen?**

**6.1. Wenn ja, sind diese Kenntnisse zeitnah vermittelt worden?**

**6.2. hat die Verwaltung zeitnah gehandelt und in welcher Form?**

**6.3. wurden alle bekannt gewordenen Missbrauchsfälle für die Öffentlichkeit unter Wahrung des Opferschutzes transparent dargestellt?**

Es liegen keine Erkenntnisse vor.

**7. Gibt es Bestrebungen der Verwaltung, eine anonyme Anlaufstelle für Menschen einzurichten, die Opfer eines Missbrauchs wurden, um einen möglichen Überblick über das Ausmaß von Missbräuchen an Mainzer Schulen zu bekommen? Wenn nein, warum nicht?**

In der Stadtverwaltung Mainz ist das Amt für Jugend und Familie mit seinem Aufgabenbereich „Schutz bei Kindeswohlgefährdung“ Anlaufstelle. Kinder, Jugendliche und Eltern können sich – auf Wunsch auch anonym – an den Allgemeinen Sozialdienst wenden.

Mainz, 13.11.2020

gez.

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter